



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>48. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1994	<b>Nummer 13</b>
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2122	22. 2. 1994	Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes . . . . .	80
2121			
820			
21260	22. 2. 1994	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSG NW) . . . . .	84
2128			
24	22. 2. 1994	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz . . . . .	89
	28. 2. 1994	Bekanntmachung der Teilgenehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Bereich für die Bundesgartenschau 1997) . . . . .	90

2122  
2121  
820

## Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom 22. Februar 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird das Wort „Kammersatzungen“ durch das Wort „Hauptsatzungen“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“.

3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „berufsspezifischen“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Buchstabe a nach dem Wort „Gesundheitsdienst“ die Wörter „und öffentlichen Veterinärdienst“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt,

bb) am Ende von Buchstabe c vor dem Beistrich folgende Wörter eingefügt:  
„und bekanntzumachen sowie eine Notfalldienstordnung zu erlassen“.

cc) Buchstabe d wie folgt gefaßt:

„d) die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen sowie die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln sowie Zusatzqualifikationen ihrer Kammerangehörigen zu bescheinigen.“,

dd) Buchstabe h wie folgt gefaßt:

„h) die Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde davon abgesehen werden kann;“,

ee) die bisherigen Buchstaben h und i Buchstaben i und j.

ff) am Ende von Buchstabe j (neu) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Bescheinigungen an Kammerangehörige auszustellen.“.

b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „einschließlich Berlin (West)“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, können grundsätzlich nur von Kammern desselben Heilberufs betrieben werden.“.

5. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

### „§ 6a

(1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen durch Satzung und regeln insbesondere:

1. deren Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für deren Tätigkeit,
3. deren Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgabe des Vorsitzes,
8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder.

(2) Die an den Medizinischen Fachbereichen der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Ärztekammern.

### § 6b

Soweit Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern als unselbständige Einrichtungen durch Satzung errichtet werden, sind insbesondere zu regeln:

1. ihre Aufgaben,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. ihre Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren einschließlich der Antragsberechtigung,
6. die Aufgaben des Vorsitzenden,
7. die Berichterstattung im Rahmen des Geschäftsberichts der Kammer.

### § 6c

(1) Den Apothekerkammern, Ärztekammern, Zahnärztekammern und Tierärztekammern werden folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

- a) die Ärztekammern sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung.
  - b) die Ärztekammern und die Zahnärztekammern richten ärztliche und zahnärztliche Stellen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung ein,
  - c) die Ärztekammern, Zahnärztekammern und Tierärztekammern sind zuständig für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Erwerb der Fachkunde und Kenntnisse nach der RöV und der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Aufgabe durch Rechtsverordnung durch das für das Gesundheitswesen und den Arbeitsschutz zuständige Ministerium übertragen ist,
  - d) die Apothekerkammern sind zuständig für die Regelung der Dienstbereitschaft und Genehmigung von Rezeptsammelstellen nach §§ 23 und 24 der Apothekerbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben nach Absatz 1 zu sichern. Zur zweckmäßigen Ausführung der Aufgaben kann sie
- a) allgemeine Weisungen erteilen,
  - b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(3) Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(4) Zur Kostendeckung erheben die Kammern Gebühren.“.

6. § 9 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten betreut werden. Die gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch die Wörter „Hauptsatzung oder die übrigen Satzungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch die Wörter „Hauptsatzung oder der übrigen Satzungen“ ersetzt.

8. § 20 erhält folgende Fassung:

### „§ 20

(1) Die Kammerversammlung beschließt die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Gebührenordnung, die Beitragsordnung und den Haushaltsplan.

(2) Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung der Satzungen für Versorgungseinrichtungen wird im Einvernehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Genehmigte Satzungen werden auf Kosten der Kammer im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Kammerversammlung wählt ihre Delegierten zu den Gremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 19 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“.

9. In § 21 Abs. 2 werden das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Er erläßt die Rechtsvorschriften nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.“.

10. In § 24 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt.

11. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aufsichtsbehörde ist das jeweils zuständige Fachministerium. Es übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG. NW.) aus. Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die das insoweit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium ausübt. Die Bestimmung des Versicherungsaufsichtsgesetzes über Geschäftsplangenehmigungen, Kapitalausstattung, Vermögensanlagen und Aufsichtsbefugnisse (§ 7 Abs. 2, §§ 13, 14, 53c, 54, 54a, 54d, § 55 Abs. 1, 4, 6 und 7, §§ 56, 57 bis 59, 81, 81a, 82, 83, 84 und 86) sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ausübung ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärzte/Zahnärzte ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder be-

rufsmäßig ärztliche/zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs besitzt. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Tierärzte. Die Kammern können vom Verbot nach Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kammern sind berechtigt, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beleidigung vorliegen, zu deren Aufklärung erforderliche personenbezogene Daten bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.“.

13. In § 27 Nr. 3 werden die Wörter „in eigener Praxis“ gestrichen.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis, in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Versorgung dienen, und in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung.“.

b) Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. Behandlung von Patientendaten, insbesondere bei Praxisaufgabe, Praxisschafolge sowie bei der Übermittlung an ärztliche Verrechnungsstellen.“.

c) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden Nummern 14 und 15.

d) Der Punkt am Ende der Nummer 15 (neu) wird durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende neue Nummern 16 bis 18 angefügt:

„16. der Durchführung besonderer ärztlicher, zahn- und tierärztlicher Verfahren,

17. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,

18. der Einrichtung, Ausstattung und des Betriebes von tierärztlichen Kliniken.“.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 4 (alt) werden die Wörter „Satz 2 und“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.“.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten und zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.“.

b) In Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Kammerangehörigen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

## 17. § 35 Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Über die Zulassung öffentlicher Apotheken und Praxen niedergelassener Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte als Weiterbildungsstätten entscheidet auf Antrag die zuständige Kammer, im übrigen der Regierungspräsident. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind in geeigneter Form bekanntzugeben. Bei Zulassung durch den Regierungspräsidenten erfolgt die Bekanntgabe durch das Fachministerium.“

(4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.“.

## 18. § 36 wird wie folgt geändert:

## a) An Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Ausschuß kann anstelle einer Verlängerung der Weiterbildungszeit den Prüfling verpflichten, den Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten zu führen.“.

## b) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „gleichwertige oder nicht“ eingefügt.

## c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 32 Abs. 1 Satz 1.“.

## 19. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

## „§ 36a

Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleistete Weiterbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt als gleichwertig, wenn sie einer vergleichbaren Weiterbildung entspricht. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Kammer nicht vorgesehen sind, können auf verwandte Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Die Kammer erteilt eine entsprechende Bescheinigung. § 31 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“.

## 20. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wo Teilgebietebezeichnungen führt, muß auch in den Teilgebieten tätig werden, deren Bezeichnung er führt.“.

## 21. § 38 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „die Bezeichnung der einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen kein Wechsel nach § 33 Abs. 4 erforderlich ist,“ gestrichen.

## b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 können in der Weiterbildungsordnung Befähigungen zum Erwerb

a) zusätzlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten (zusätzliche Weiterbildung im Gebiet) oder

b) von Fachkunde in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden vorgesehen werden. Die Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich, soweit erforderlich, nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gestellt werden. Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Kammer durch eine Bescheinigung. Diese berechtigt nicht zur Ankündigung dieser Befähigungen.“.

## 22. § 41 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Weiterbildung kann, soweit das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.“.

## b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Weiterbildungsstätten.“.

## 23. § 42 wird wie folgt geändert:

## a) An Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sofern die Weiterbildungsordnung solche Bezeichnungen vorsieht.“.

## b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden.“.

## 24. § 44 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt“, in Nummer 2 die Wörter „Befähigungszeugnisse für die Anstellung als beamteter Tierarzt“ jeweils durch die Wörter „der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung“ und in Nummer 2 das Wort „Fleischbeschau“ durch das Wort „Fleischuntersuchung“ ersetzt.

## b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tierarzt“ die Wörter „oder bei einem ermächtigten Tierarzt in einer tierärztlichen Praxis“ eingefügt.

## c) An Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden.“.

## 25. An § 47 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Weiterbildungsordnung entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen vorsieht, dürfen sie geführt werden.“.

## 26. § 47c wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer in einem der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 86/457/EWG erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 4 dieser Richtlinie erhalten hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach § 47a Abs. 6. Bis zum 31. Dezember 1995 erhält auch derjenige ein Zeugnis nach § 47a Abs. 6, der nach dem Recht der Europäischen Union durch ein sechsjähriges Studium im Fach Medizin die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und eine mindestens zweijährige spezifische Ausbildung nachweist. § 47a Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“.

## b) In Absatz 2 werden das Wort „übrigen“ durch das Wort „anderen“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

## 27. a) Nach § 47d wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

**„V. Abschnitt****Rügerecht****§ 47e**

(1) Der Kammervorstand kann Kammerangehörige, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt haben, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für Beamte, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des § 62 Abs. 1 Satz 2 das Rügerecht wieder ausgeübt werden. Im übrigen gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Rüge unterliegt der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Recht des Präsidenten, Kammerangehörige abzumahnen, bleibt unberührt.

(5) Akten über berufsrechtliche Maßnahmen, die nicht zu einem berufsgerichtlichen Verfahren geführt haben, sind 3 Jahre nach Bestandskraft der Entscheidung, in berufsgerichtlichen Verfahren 10 Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung aufzubewahren und anschließend zu vernichten.“

b) Der bisherige V. Abschnitt wird VI. Abschnitt.

28. In § 48 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

29. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „(Rechtshängigkeit)“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zuständigkeit des Gerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt.“

b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

30. In § 64 Abs. 2 (neu) Satz 1 werden die Wörter „und den Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, der Kammer und dem Regierungspräsidenten als Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

31. In § 66 Abs. 1 werden

a) in Satz 2 das Wort „ist“ durch die Wörter „oder sein Vertreter sind“ ersetzt und

b) Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Sie können an der Vernehmung teilnehmen und sind auf Verlangen zu hören.“

32. In § 68 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder sein Vertreter“ eingefügt.

33. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „und den Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, der Kammer und dem Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie die Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, die Kammer und der Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

34. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie die übrigen Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, die Kammer und den Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In den Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder seines Vertreters“ eingefügt.

35. In § 78 werden die Wörter „und die übrigen Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, die Kammer und der Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

36. In § 83 Abs. 2 werden die Wörter „sowie den Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, der Kammer und dem Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

37. In § 87 Abs. 1 werden die Wörter „der Antragsberechtigte (§ 60)“ durch die Wörter „die Antragsberechtigten oder ihre Vertreter“ ersetzt.

38. In § 88 Abs. 2 wird das Wort „Antragsberechtigten“ durch die Wörter „Kammer und der Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

39. In § 96 Abs. 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:  
„b) dem Antragsteller oder seinem Vertreter, wenn siebare Auslagen durch ihr Verhalten herbeigeführt haben.“

40. In § 100 Abs. 2 werden die Wörter „sowie den Antragsberechtigten“ durch die Wörter „, der Kammer sowie dem Vertreter der antragsberechtigten Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

**Artikel II**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Heilberufsgesetzes in neuer Fassung, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel III**

Stellen zur Begutachtung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe h sind spätestens zum 1. Januar 1995 einzurichten.

**Artikel IV**

(1) Aufgrund des neuen § 6c Abs. 1 Buchstabe d regeln die Apothekerkammern die Dienstbereitschaft und genehmigen Rezeptsammelstellen für die Zeit ab dem 1. Januar 1995.

(2) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 11. Dezember 1990 (GV. NW. S. 659) werden nach dem zweiten Klammerzusatz die Wörter „mit Ausnahme der §§ 23 und 24, für die die Apothekerkammern zuständig sind,“ angefügt.

(3) Die Einschränkung nach dem vorstehenden Absatz 2 gilt für die Zeit ab 1. Januar 1995.

(4) Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnungen geändert werden.

**Artikel V**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Verordnung zur Rege-

lung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1993 (GV. NW. S. 986), außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Franz Müntefering

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1994 S. 80.

21260  
2128

**Gesetz  
zum Schutz personenbezogener Daten  
im Gesundheitswesen  
(Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSG NW)**

Vom 22. Februar 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Teil  
Allgemeine Grundsätze**

**§ 1**

**Ziel**

Das Gesetz hat zum Ziel, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich des Gesundheitswesens zu gewährleisten.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. von Personen, die, auch aufgrund eines gesonderten ärztlichen Behandlungsvertrages, in einem zugelassenen Krankenhaus im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 und in einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung gemäß § 107 Abs. 2, § 111 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung, deren Träger nicht der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft gemäß Artikel 87 Abs. 2 des Grundgesetzes ist, (Einrichtung) ambulant oder stationär untersucht oder behandelt werden,
2. von Personen, für die Maßnahmen aufgrund des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden,
3. von Personen, die vom Gesundheitsamt untersucht oder von dessen Maßnahmen betroffen werden, und
4. für die Führung von bevölkerungsbezogenen Krebsregistern zur Erfassung und Beobachtung von Krebserkrankungen und zur Krebsforschung

(Patientendaten). Den Patientendaten sind gleichgestellt personenbezogene Daten Dritter, die bei Tätigkeiten nach Satz 1 den dort genannten Stellen bekannt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

von Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie von Personen, die nach §§ 63, 64 des Strafgesetzbuches, nach §§ 81, 126a der Strafprozeßordnung oder nach § 73 des Jugendschutzgesetzes untergebracht sind.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften treffen für Krankenhäuser und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes, die ihrem Bereich zuzuordnen sind, eigene Regelungen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.

**§ 3**  
**Subsidiaritätsklausel**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160) in der jeweils geltenden Fassung. Für Krankenhäuser und Einrichtungen privater Träger gilt anstelle des Zweiten Teils des DSG NW § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**  
**Einwilligung**

(1) Eine Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Eine mündlich erteilte Einwilligung muß schriftlich dokumentiert werden. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Der Patient ist über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Erhebung und Speicherung der Daten schriftlich zu unterrichten.

(2) Patienten sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihrer rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Ist der Patient aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage, die Einwilligung zu erteilen, ist die Erklärung durch seinen gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(3) Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare oder sachfremde Angaben weder erhoben noch gespeichert werden.

**§ 5**  
**Übermittlung, Zweckbindung**

(1) Die Übermittlung von Patientendaten ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung oder öffentlichen Stelle, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 befaßt sind. Wenn mehrere Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

(2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im übrigen haben sie die Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheimzuhalten wie die übermittelnde Einrichtung oder öffentliche Stelle selbst.

**§ 6**  
**Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke**

(1) Die Übermittlung von Patientendaten und die Verarbeitung sind zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

(2) Ohne Einwilligung des Patienten darf das wissenschaftliche Personal zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung Patientendaten nutzen, auf die es in den Einrichtungen oder öffentlichen Stellen aufgrund seiner Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ohnehin Zugriff hat. Der Einwilligung des Patienten bedarf es ferner nicht, wenn

1. der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann,
2. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt und
3. es entweder nicht möglich ist oder dem Patienten aufgrund seines derzeitigen Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann, ihn um seine Einwilligung zu bitten.

(3) Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der übermittelten Daten, den Namen des Patienten und das Forschungsvorhaben aufzuzeichnen.

(4) Sobald der Forschungszweck es gestattet, sind die Patientendaten so zu verändern, daß ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

(5) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschuß auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, der Patient hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(6) Einem Dritten dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn er sich schriftlich verpflichtet,

1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
2. die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 einzuhalten und
3. der für die übermittelnde Stelle zuständigen Datenschutzkontroll- oder Aufsichtsbehörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren

und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nachweist.

### § 7

#### Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Patientendaten sind grundsätzlich in der Einrichtung oder öffentlichen Stelle zu verarbeiten; eine Verarbeitung im Auftrag ist nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zulässig.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten im Auftrag ist nur zulässig, wenn sonst Störungen im Betriebsablauf nicht vermieden oder Teilvorgänge der automatischen Datenverarbeitung hierdurch erheblich kostengünstiger vorgenommen werden können.

(3) Vor der Vergabe eines Auftrages zur Verarbeitung von Patientendaten hat sich der Auftraggeber zu vergewissern, daß beim Auftragnehmer die Wahrung der Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes und der ärztlichen Schweigepflicht sichergestellt ist. Patientendaten aus dem ärztlichen Bereich sind vom Auftragnehmer auf physisch getrennten Dateien zu verarbeiten. Der Auftragnehmer darf Patientendaten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls dem Auftragnehmer Weisungen zur Ergänzung seiner technischen und organisatorischen Einrichtungen und Maßnahmen zu erteilen.

(4) Sofern Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, hat der Auftraggeber sicherzustellen, daß der Auftragnehmer sich, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird, der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Bei einer Auftragsdurchführung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

### § 8

#### Lösung von Daten

Patientendaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, die durch Rechtsvorschriften oder durch die ärztliche Berufsordnung vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Lösung schutzwürdige Belange der Patienten beeinträchtigt werden. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

### § 9 Rechte des Patienten

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, von denen seine Patientendaten stammen und an die sie übermittelt wurden. Auf Wunsch ist ihm Einsicht in die über seine Person geführten Akten zu gewähren.

(2) Auskunftsanspruch und Akteneinsichtsrecht gelten für alle Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen. Im Falle einer Gesundheitsgefährdung hat ein Arzt, eine Ärztin, ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin (Arzt/Ärztin) die Auskunft über die gespeicherten Patientendaten oder die Einsicht in die Patientenakte zu vermitteln. Soweit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit des Patienten zu befürchten ist, ist der Arzt/die Ärztin berechtigt, Angaben nach Satz 1 zurückzuhalten. Dem Patienten ist gleichwohl auf Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Subjektive Daten und Aufzeichnungen im Rahmen der Behandlung können nach ärztlichem Ermessen zurückgehalten werden.

(4) Ein Recht auf Auskunft oder Akteneinsicht steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet werden, überwiegen.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, kann der Patient Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen gegen Kostenerstattung erteilen lassen.

### Zweiter Teil

#### 1. Abschnitt

##### Schutz von Patientendaten im Krankenhaus und in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

### § 10

#### Erhebung und Speicherung

(1) Patientendaten dürfen im Krankenhaus oder in der Einrichtung nur erhoben und gespeichert werden, soweit

- a) dies zur Durchführung der Behandlung und Pflege einschließlich der Leistungsabrechnung oder zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht erforderlich ist oder
- b) eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Dies gilt unabhängig von den rechtlichen Beziehungen mit dem Patienten für alle im Krankenhaus oder der Einrichtung tätigen Personen (z. B. Personal des Trägers, liquidationsberechtigte Ärzte, Belegärzte, Konsiliarärzte).

(2) Darüber hinaus sind Erhebung und Speicherung zulässig, soweit der Patient im Einzelfall eingewilligt hat.

### § 11

#### Übermittlung und Nutzung von Daten

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten ist außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 auch zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

- a) jeweiligen Aufgabenerfüllung im Sinne von § 10 Satz 1 Buchstabe a,
- b) Nachbehandlung oder Rehabilitation, soweit der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt hat,
- c) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten,
- d) Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
- e) Rechnungs- und Pflegesatzprüfung.

(2) Für die Qualitätssicherung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

## § 12

## Beauftragter für den Datenschutz

(1) Der Träger hat für die von ihm betriebenen Krankenhäuser oder Einrichtungen einen Datenschutzbeauftragten oder mehrere Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

(2) Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird und die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. § 36 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 sowie § 37 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) gelten entsprechend.

## 2. Abschnitt

Schutz von Patientendaten  
im Rahmen von Maßnahmen nach dem PsychKG  
außerhalb von Einrichtungen nach dem 1. Abschnitt

## § 13

## Erhebung und Speicherung

Patientendaten dürfen im Rahmen von Maßnahmen nach dem PsychKG nur erhoben und gespeichert werden, soweit

- a) dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist,
- b) eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
- c) der Patient eingewilligt hat.

## § 14

## Übermittlung von Daten

Die Übermittlung von Patientendaten ist außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 auch zulässig, soweit dies erforderlich ist

- a) zur Vorbereitung und Durchführung konkreter Maßnahmen nach dem PsychKG,
- b) zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten oder
- c) zur Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund von Maßnahmen nach dem PsychKG einschließlich der Feststellung der Leistungspflicht von Kostenträgern sowie zur Abrechnung mit diesen.

## Dritter Teil

## Krebsregister

## § 15

## Einrichtung von Krebsregistern

(1) Zur Erfassung und Beobachtung von Krebserkrankungen und zur Krebsforschung werden bevölkerungsbezogene Krebsregister geführt. Träger der Krebsregister sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten Nordrhein-Westfalen e.V. (GBK). Soweit letztere Trägerin eines Krebsregisters ist oder unabhängige Krebsforschung betreibt, nimmt sie öffentliche Aufgaben wahr und gilt als öffentliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Krebsregister werden für Einzugsbereiche mit bis zu 4 Millionen Einwohnern errichtet. In dem Krebsregister werden Angaben zum Entstehen, Auftreten und Verlauf bösartiger Geschwulsterkrankungen gesammelt, statistisch-epidemiologisch ausgewertet und für die wissenschaftliche Forschung bereithalten.

(3) Die Einzelheiten regelt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

## § 16

## Einwilligung des Patienten

(1) Behandelnde Ärzte sollen für das Krebsregister die in Absatz 3 genannten Patientendaten mit schriftlicher Einwilligung des Patienten übermitteln. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient zuvor über seine Erkrankung, den Zweck der Meldung, die Aufgaben und Ziele des KrebsRegisters sowie die nach diesem Gesetz zulässige Weiterübermittlung seiner Patientendaten an andere Stel-

len unterrichtet worden ist. Der Arzt darf die Einwilligung nur einholen, wenn er den Patienten auch ohne die Absicht, dessen Patientendaten an das Krebsregister zu übermitteln, von seiner Erkrankung unterrichtet hätte.

(2) Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich. Wird sie widerrufen, sind die Patientendaten unverzüglich zu löschen. Von der Löschung sind die Stellen zu verständigen, denen die Patientendaten übermittelt worden sind.

(3) Dem Krebsregister werden von den Ärzten folgende Patientendaten übermittelt:

1. Name und Anschrift des Arztes, der die Untersuchung oder Behandlung vorgenommen hat,
2. Angaben zur Identifizierung des Patienten
  - a) Familienname, Vornamen, frühere Namen
  - b) Geburtsdatum und -ort
  - c) Familienstand
  - d) Anschrift
  - e) Staatsangehörigkeit und Nationalität
  - f) gegebenenfalls Sterbedatum und -ort
3. statistisch-epidemiologische Angaben
  - a) Tätigkeitsanamnese (Art und Dauer der hauptamtlich sowie der am längsten ausgeübten und der derzeitigen Berufstätigkeit)
  - b) Rauchgewohnheiten
  - c) Geschlecht
  - d) bei Frauen: Zahl der Geburten
  - e) Tumordiagnose
  - f) Lokalisation des Tumors
  - g) histologische Tumordiagnose (nach ICDO)
  - h) Anlaß der Erfassung
  - i) Datum der Tumordiagnose
  - j) früheres Tumorleiden
  - k) TNM-Stadium vor und nach Behandlung
  - l) Diagnosesicherung (C-Klassifikation nach TNM)
  - m) gegebenenfalls Todesursache.

(4) In der Meldung ist auch anzugeben, ob der Patient in eine Weiterübermittlung seiner Patientendaten eingewilligt hat.

(5) Ist der Patient verstorben, dürfen die in Absatz 3 genannten Patientendaten übermittelt werden, wenn das Interesse an einer wissenschaftlichen Auswertung dieser Angaben zu dem Entstehen, dem Auftreten und dem Verlauf bösartiger Geschwulsterkrankungen das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen überwiegt; die Übermittlung unterbleibt, wenn der Patient die Einwilligung verweigert hatte.

## § 17

Datenübermittlung  
ohne Einwilligung des Patienten

Ohne Einwilligung des Patienten dürfen Ärzte ausnahmsweise dem Krebsregister die in § 16 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 aufgeführten Patientendaten übermitteln, wenn der Patient nicht um seine Einwilligung gebeten werden kann, weil er wegen der Gefahr einer sonst eintretenden ernsten und nicht behebbaren Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet worden ist, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Patient die Einwilligung verweigert hätte. Der Arzt hat die Gründe dafür, daß er die Einwilligung nicht eingeholt hat, aufzuzeichnen.

## § 18

## Speicherung der Patientendaten

(1) Das Krebsregister hat die in § 16 Abs. 3 genannten Patientendaten mindestens nach den dort vorgesehenen Datengruppen getrennt zu speichern. Das gleiche gilt für die Speicherung der nach § 17 übermittelten Patientendaten.

(2) Eine Zusammenführung von Patientendaten der einzelnen Datengruppen ist nur zulässig, soweit dies für eine statistisch-epidemiologische Auswertung oder für die Durchführung eines Forschungsvorhabens nach § 19 Abs. 2 und 3 erforderlich ist. Jede Zusammenführung ist aufzuzeichnen und ihre Notwendigkeit zu begründen.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter) haben zur Ergänzung von Patientendaten nach §§ 16 und 17 dem Krebsregister eine Ausfertigung der Todesbescheinigungen in regelmäßigen Abständen zur Auswertung für die Dauer von längstens einem Monat zu überlassen.

(4) Die Meldungen nach §§ 16 und 17 sind unter Verschluß zu halten und unverzüglich nach der Speicherung zu vernichten.

(5) Eine Zusammenführung der bei dem Krebsregister gespeicherten Patientendaten mit Angaben in anderen Datenbeständen ist unzulässig.

### § 19

#### Weiterübermittlung der Patientendaten

(1) Das Krebsregister darf Datensätze, die ausschließlich Patientendaten nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben e bis m enthalten, nur zur wissenschaftlichen Forschung weiterübermitteln.

(2) Das Krebsregister darf Datensätze, die auch Patientendaten nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a bis d enthalten, nur an öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung eines bestimmten, dem Krebsregister zu benennenden Forschungsvorhabens weiterübermitteln.

(3) Das Krebsregister darf Datensätze, die auch Patientendaten nach § 16 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 enthalten, nur mit schriftlicher Einwilligung des Patienten nach § 16 Abs. 4 an öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung zur Durchführung eines bestimmten, dem Krebsregister zu benennenden Forschungsvorhabens weiterübermitteln.

(4) Ist der Patient verstorben, darf das Krebsregister Datensätze, die auch Patientendaten nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 enthalten, nur an öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung eines bestimmten, dem Krebsregister zu benennenden Forschungsvorhabens mit Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums weiterübermitteln. Die Genehmigung darf nach Anhörung des für den Datenschutz zuständigen Ministeriums, des für den Hochschulbereich zuständigen Ministeriums und der zuständigen Heilberufskammer nur erteilt werden, wenn das Forschungsvorhaben ohne die Patientendaten nicht durchgeführt werden kann und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung muß

1. den Empfänger und den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen,
  2. die Art der zu übermittelnden Patientendaten und den Kreis der Patienten,
  3. die Zielsetzung des Forschungsvorhabens, zu dem die übermittelten Patientendaten verwendet werden dürfen, und
  4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Patientendaten aufbewahrt und ausgewertet werden dürfen,
- bezeichnen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 4 übermittelten Patientendaten dürfen nur vom Empfänger und nur zu dem Zweck verarbeitet oder sonst genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. An Dritte dürfen sie nicht weitergegeben werden.

### § 20

#### Befragung

(1) Zur Durchführung eines bestimmten, dem Krebsregister zu benennenden Forschungsvorhabens einer öffentlichen Einrichtung mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen Fragen zu Einzelheiten möglicher Ursachen, zur Vorgeschichte und zum Verlauf bösartiger Geschwulsterkrankungen an den Patienten nur gerichtet werden, wenn er nach Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Ziele des Forschungsvorhabens darin eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung darf das Krebsregister nur über den meldenden oder den zur Zeit der Befragung behandelnden Arzt einholen. Läßt sich dieser nicht ermitteln, darf das

Krebsregister durch einen Arzt feststellen, ob der Patient bereit ist, an der Befragung teilzunehmen.

(3) Kann das Forschungsvorhaben ohne die Befragung Dritter nicht durchgeführt werden, so ist auch hierzu die Einwilligung des Patienten einzuholen.

(4) Nach dem Tode des Patienten kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Datenschutz zuständigen Ministerium die Genehmigung zur Befragung Dritter erteilen, wenn das Interesse an einer Befragung Dritter zu Einzelheiten möglicher Ursachen, zur Vorgeschichte und zum Verlauf bösartiger Geschwulsterkrankungen das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen überwiegt.

(5) Auf die im Rahmen einer Befragung gesammelten Patientendaten finden §§ 18, 19 und 21 entsprechende Anwendung.

### § 21

#### Auskunft an den Patienten

(1) Der Patient kann jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Patientendaten verlangen. Das Krebsregister hat dem Patienten die zu seiner Person gespeicherten Patientendaten nur durch einen vom Patienten zu benennenden Arzt vermitteln zu lassen.

(2) Dritte erhalten keine Bescheinigung über die Speicherung und den Inhalt der gespeicherten Patientendaten.

### § 22

#### Kosten, Durchführungsbestimmungen

(1) Die durch Zahlungen Dritter nicht gedeckten Kosten der Krebsregister und für die Übermittlung der Meldungen trägt das Land nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

(2) Die zur Durchführung des Dritten Teils dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

### Vierter Teil

#### Gesundheitsämter

### § 23

#### Allgemeine Vorschriften

(1) Bei der Durchführung von Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen durch Ärzte und andere Bedienstete der Gesundheitsämter dürfen Patientendaten nur erhoben und gespeichert werden, soweit

- a) dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- b) eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
- c) der Patient eingewilligt hat.

(2) Die Übermittlung der Daten an Dritte ist außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit des Betroffenen oder eines Dritten.

(3) Sofern dem Gesundheitsamt Patientendaten übermittelt wurden, darf das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht nur insoweit erfüllt werden, als es von der übermittelnden Einrichtung oder öffentlichen Stelle hätte erfüllt werden dürfen.

### § 24

#### Amtsärztliche Untersuchungen für den öffentlichen Dienst

(1) Amtsärztliches Gesundheitszeugnis ist die gutachtlische Stellungnahme des Gesundheitsamtes über den Gesundheitszustand von Bediensteten oder von Bewerbern/Bewerberinnen für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

(2) Bei der Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen für die Ausstellung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses dürfen Patientendaten nur erhoben und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Untersuchung für den jeweils angegebenen Untersuchungszweck erforderlich ist.

(3) Die die Untersuchung veranlassende Stelle darf in der Regel nur die Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen. Die Weitergabe von Einzelergebnissen der Anamnese,

der Untersuchung, von ergänzenden Befunden und Diagnosen an die die Untersuchung veranlassende öffentliche Stelle ist zulässig, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist. Im übrigen gilt § 23 Abs. 2.

(4) Die Weiterverarbeitung der zum Zwecke der Einziehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewerber/Bewerberinnen zulässig.

(5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im einzelnen zu bestimmen:

1. Form und Inhalt des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses,
2. die erforderlichen Angaben zur Vorgesichte des Untersuchten,
3. die erforderlichen Angaben im Untersuchungsbefund und
4. Form und Inhalt der Einwilligungserklärung des Betroffenen.

#### § 25

##### Untersuchungen von Kindern im Kindergarten und von Schülern durch das Gesundheitsamt

(1) Bei der Untersuchung von Kindern, die in den Kindergarten aufgenommen oder eingeschult werden sollen, sowie von Kindern im Kindergarten und von Schülern durch Ärzte des Gesundheitsamtes dürfen Patientendaten nur erhoben und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Untersuchung erforderlich ist oder die Erziehungsberechtigten oder andere Personensorgeberechtigte eingewilligt haben.

(2) Die Anwesenheit Dritter bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

(3) Zur Durchführung der Untersuchung von Kindern im Kindergarten oder zur Aufnahme in den Kindergarten zulässigerweise erhobene und gespeicherte Daten dürfen für die Einschulungsuntersuchung und für die Untersuchung von Schülern nur weitergegeben werden, wenn die Erhebung und Speicherung auch zu diesem Zweck nach Absatz 1 zulässig wäre.

(4) Die Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an die Schulleitung ist nur zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Den Erziehungsberechtigten oder anderen Personensorgeberechtigten ist eine Kopie der an die Schulleitung übersandten Mitteilung zu übersenden.

sundheitswesen vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 84) gelten entsprechend.

#### § 21c

##### Übermittlung von Patientendaten

(1) Die Übermittlung von Patientendaten ist zulässig, soweit dies erforderlich ist

- a) zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die der rechtmäßigen Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben dienen,
- b) zur Erfüllung einer anderen gesetzlichen Pflicht,
- c) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten,
- d) zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
- e) zur Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund von Maßnahmen nach diesem Gesetz.

Die Übermittlung ist ferner zulässig, wenn eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder soweit der Patient im Einzelfall eingewilligt hat.

(2) Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten der Einrichtungen oder öffentlichen Stellen, die nicht unmittelbar mit dem Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung befaßt sind.

(3) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im übrigen haben sie die Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheimzuhalten wie die übermittelnde Einrichtung oder öffentliche Stelle selbst."

#### Sechster Teil

##### Schlußbestimmung

#### § 27

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Krebsregistergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KRG NW) vom 12. Februar 1985 (GV. NW. S. 125) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1994

#### Fünfter Teil

##### Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

#### § 26

In das Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 174), werden nach § 21 folgende §§ 21a bis 21c eingefügt:

#### „§ 21a

##### Verarbeitung von Patientendaten

Patientendaten dürfen nur erhoben, gespeichert oder genutzt werden, soweit

- a) dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,
- b) eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
- c) der Patient eingewilligt hat.

#### § 21b

##### Behandlung von Patientendaten

§ 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3, 4 und 6 bis 8 sowie § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Ge-

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
zugleich für  
den Justizminister  
Herbert Schnoor

Der Kultusminister  
Hans Schwier

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Franz Müntefering

24

**Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Bundesvertriebenengesetz und  
dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz**

Vom 22. Februar 1994

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG. NW. – vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags – und aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – StrRehaG – vom 29. Oktober 1992 (BGBI. I S. 1814) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBI. I S. 838) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Gewährung der Eingliederungshilfe gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes – BVFG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBI. I S. 829) in der jeweils geltenden Fassung ist die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

§ 2

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß § 15 BVFG sind die Gemeinden.

§ 3

Zentrale Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG ist das für das Vertriebenenwesen zuständige Ministerium.

§ 4

Zuständig für die Entscheidung über die Zustimmung des aufnehmenden Landes nach § 28 Abs. 2 BVFG ist die Landesstelle.

§ 5

Zuständige Behörden gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG sind für die Feststellung der Vertriebenen- oder Flücht-

lingseigenschaft für Antragsteller, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, der Regierungspräsident Köln, im übrigen für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft die Kreise und kreisfreien Städte und für die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft die Gemeinden.

§ 6

Zuständige Behörden für die Gewährung von Leistungen nach dem § 25 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 17 und 19 des StrRehaG sind für Antragsteller, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, der Regierungspräsident Köln und im übrigen die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 7

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenen-, Flüchtlingshilfe-, Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (ZustVO – VFHK) vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (GV. NW. S. 236), wird aufgehoben. Soweit dies zur Durchführung des übergangsweise fortgeltenden Bundesrechts erforderlich ist, verbleibt es jedoch bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Der Innenminister  
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1994 S. 89.

**Bekanntmachung  
der Teilgenehmigung der 7. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Münster,  
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet,  
im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen  
(Bereich für die Bundesgartenschau 1997)**

Vom 28. Februar 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1993 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Datteln und Waltrop, beschlossen.

Mit Erlass vom 25. Februar 1994 – VI B 1 – 60.924 – habe ich gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien vorab die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Bereich für die Bundesgartenschau 1997) genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Änderung im Gebiet der Stadt Gelsenkir-

chen), wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Gelsenkirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. Februar 1994

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 90.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359